Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 8

Artikel: Aus der gewerblichen Rechtsprechung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Balata-Riemen Leder - Riemen Teohn. - Leder



Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut

Annahme der Antrage und für die Bewilligung eines Baukredites von 2,800,000 Fr. aus.

Straßenbauten im Wallis. Der Große Kat des Kantons Wallis hat in zweiter Lesung ein Gesetz über den Bau von Bergstraßen angenommen und beschlossen, zu diesem Zweck vorläusig ein Anleihen von anderthalb Millionen Franken aufzunehmen. Damit wurde auch beschlossen, für die Ausbesserung der Kantonsstraße von Brig dis St. Gingolph eine Anleihe von 600,000 Fr. aufzunehmen. Das Gesetz muß der Volkszahftimmung unterbreitet werden.

Der Wettbewerb für den Völkerbundspalast in Genf hat der Hamburger Firma Klophaus: Schoch zu Butlitz für ihren Entwurf einen der neun ersten Preise zugesprochen. Mitinhaber dieser Architektursurma ist der Schweizer August Schoch von Herisau.

Aus der gewerblichen Rechtsprechung.

Dem Jahresbericht des bernischen Gewerbegerichtes entnehmen wir folgende interessante Erörterungen, über

praktische Fälle:

Art. 322 und 323 DR. Ein Gesamtarbeitsvertrag kann (unterschiedlich vom Normalarbeitsvertrag, Art. 324) nur dann als zwingende Rechtsquelle angewendet werden, wenn beide Streitparteien den gegenseitigen Organisationen,
welche den Bertrag abschlossen, als Mitglied
angehören oder sich demselben unterwarfen.
Aus den Motiven:

8. a. Bauhandlanger. Der Kläger, welcher 14 Tage lang beim beklagten Baugeschäft als Handlanger beschäftigt und am 14. Tage ohne Kündigung entlaffen wurde, beruft sich auf die obligationenrechtliche Rundigungsfrift, indem er geltend macht, daß er gewertschaftlich nicht organisiert set, daß er auf den Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe folglich nicht verpflichtet sei und daß von einer stillschweigenden Unterwerfung unter jenen Bertrag insbesondere bezüglich Wegbedingung der Kundigungsfrift nicht die Rede sein konne, well er bis da= hin Melker gewesen und von einer Abung im Baugewerbe teine Renntnis gehabt habe. Es ift ihm hierin grundfählich Recht zu geben. Es genügt nicht, feftzustellen, daß im Baugewerbe eine Kündigungsfrift nicht üblich ift, wenn der Arbeiter nicht als Mitglied der Organisation auf den Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet ift. Es braucht dann eine ausdrückliche Mitteilung an ihn, daß keine Rundigung beftehe, oder der Beweis, daß der Arbeiter biese Abung gefannt habe, wobei dann eine ftillschweigende Unterziehung angenommen werden könnte. ift im vorliegenden Fall nicht möglich. Dagegen tame nach Art. 350, Al. 2 DR eine Kündigungsrift von bloß 3 Tagen in Frage.

15. Art. 328 OR. Unzulässigkeit eines nachsträglichen Lohnabzuges für unrichtige Arbeit, weil Mängelrüge verspätet und weil Lohnguthaben vorbehaltlos anerkannt. Motive: Eine Buchhalterin klagte ihr Lohnguthaben, für welches sie die Arbeitgeberin betrieben und jene Rechtsvorschlag erhoben hatte, ein. Die Arbeitgeberin macht nachträglich geltend, die Buchhaltung

sei nicht richtig besorgt worden. Ob der Mangel zutrs oder nicht war streitig, brauchte indessen nicht mehr nöcher untersucht zu werden. Die Arbeitgeberin hatte nämelich bei der im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Dienstvertragslösung das Lohnguthaben vorbehaltlos an erkannt, nach 10 Tagen eine Akontozahlung, nach weitern 8 Tagen eine sernere solche geleistet und nach wieder ein paar Wochen auf Mahnung hin daldige Restzahlung in Aussicht gestellt. Eine Bemängelung der Arbeit erschien daher reichlich verspätet, eine Schaben ersaksorderung nicht ernsthaft und der Lohnabzug unzu lässig, deshalb ersolgte voller Zuspruch der Klage.

19. Art. 335. Lohnvergütung mährend Krank, heit oder Militärdienst. Die Boraussetung (Bertrag auf längere Dauer) zur Lohnzahlungs, pslicht für eine verhältnismäßig kurze Zeit mährend unverschuldeter Krankheit oder Militärdienst ist in der Regel auch dann vorhanden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf kurze Frist lösbar war, aber faktisch schon eine längere Dauer (mindestens ein Monat) hinter sich hat. Die "verhältnismäßig kurze Zeit" wurde vom Gewerbegericht Bern unter anderem wie solgt bemessen:

Dienfidauer: Branche: Lohnaufpruch: 1 Kontrolleur 6 Monate 2 Wochen 1 Spediteur 12 Monate 1 Monat Coiffeur 6 Monate Wochen 2 Wochen 1 Hilfsarbeiter mehrere Monate Dienfidauer: Branche: Lohnzufpruch: 1 Bierdepothalter mehrere Jahre die verlangten 6 2. 1 Monat 1 Raffierin 1 Jahr 1 Schloffer-Borarb. 1 Jahr 1 Monat 1 Küfer 11/2 Monate 5 Tage

Bon bieser Praxis ließe sich vielleicht ungefähr solgende Abstusung ableiten, wobei jedoch jeweilen im einszelnen Falle noch die obwaltenden Umstände (Dienststellung, übung) zu berücksichtigen sind und eine Abweischung bewirken können.

Dienftdauer:		Lohnzahlung			
1-2			Tage		
3	Monate	1	Woche		
6	Monate	2	Wochen	100	
9	Monate		Wochen		
1	Sahr	1	Monat	· , .	
2-4	Jahre		Monate		
5-9	Jahre		Monate		
10-14			Monate		
15-19			Monate	ոյա.	

Das hinausschieben der Geltendmachung bieses gesetzlich festgelegten Anspruches kann nicht ohne weiteres als Berzicht ausgelegt werden, wie bei einer gewöhnlichen Lohndifferenz. Als unverschuldet wurde auch eine Krankheit infolge einer Lungenblutung bei über mäßigem Stisport angesehen.

28. Lehrlingswesen. Folgen der vorzeitigen Lehrvertragsauflösung. Ein Lehrmeister einer Spezialbranche entließ zwei Lehrlinge vorzeitig nach I Jahren (die Lehrverträge sahen eine Dauer von 3½ Jahren vor) wegen angeblicher Widersehlchkeit, schlechtem Betragen und Frechheiten. Die Richtigkeit dieser Anschuldigungen wurde seitens der Lehrlinge bestritten. Die Parteien klagten gegenseitig beim Gewerbegericht auf

Bufpruch von Entschädigungen. Die Lehrlinge machten jur Begründung ihrer Schadenersatsforderungen nebft bem vorzeitigen Bertragsrückritt auch geltend, daß der Lehrmeister fie ungenügend ausgebildet habe. Das Resultat der vom Gewerbegericht verfügten Zwischen Brüfung zeigte jedoch bei ben Lehrlingen das Borhandensein derjenigen Fachkenntniffe, die in dieser Spezialbranche von ausgelernten Lehrlingen erwartet werden kann. Hierauf gestützt erklärte sich die Lehrlingsprüfungskommission bereit, trot verkurzter Lehrzeit die Lehrbriefe auszuftellen und bas Gewerbegericht suchte in einer zweiten und dritten Berhandlung die Parteien wieder zusammen zu bringen, beziehungsweise zu verständigen (weil eine gutliche Beiständigung gerade im Lehroerhältnis im besonberen Intereffe beider Parteten liegt). Als alle Berftanbigungsversuche an dem Standpunkte des Lehrherrn, daß auf keinen Faller der schuldige Teil und deshalb nicht zu einem Entgegenkommen verpflichtet sei und daß er auch freiwillig nicht die geringste (im Hinblick auf die Beweislast ihm vergleichsweise zugemutete) Geldleiftung übernehme, wurde in einem vierten Verhandlungstermin das Beweisverfahren durchgeführt. Da es der Lehr herr war, der vorzeitig von den Lehrverträgen zurückgetreten ift, so viel ihm, wie oben angedeutet, der Beweis der behaupteten Berfehlungen, welche einen wichtigen Grund sum Rücktritt bilden sollten, auf. Nun gelang aber dem Lehrmeister der Beweis nicht. Wohl konnten gewisse Ungehörigkeiten der Lehrlinge, wie Umberwerfen von Materialteilen in der Werkstatt, tröhlerisches Berhalten bei der Arbeit, unbolmäßige Antworten usw. festgestellt werden, nicht aber die behauptete fortwährende Widersetz-lichkeit, Sabotage, gegensettige Auswiegelung und die Srockhalten Oos gegensettige Auswiegelung und die Frechheiten. Das Verhalten der Lehrlinge war wohl zeitweise nicht ganz einwandfrei, wie das bei Lehrlingen etwa vorkommt. Die Umftande rechtfertigten indeffen keineswegs die vorzeitige Auflösung der Lehrveriräge Insolchen Fällen liegt dem Lehrmeister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Ochselbeneister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Lehrling einzuwirken. Es wurde auch festgestellt das Den Lehrlinge festgeftellt, daß das bisherige Berhalten ber Lehrlinge meniger Anlas weniger Anlaß zu der Entlassung gegeben hat, als ihre spätere angebliche Außerung, man lerne in dieser "Bude" nichts und ihre Matter nichts, und ihre Weigerung, die hierauf verlangten schriftlichen (gegen ihre personliche fiberzeugung gehenden) Bescheinigungen auszustellen, daß sie enisprechend den Lehr verträgen richtig beschäftigt worden seien und den Beruf richtig erlernt hatten. Dieses negative Beweisergebnis mußte das Gericht dazu führen, die Forderungen des Lehrmeisters abzuweisen und diesenigen der Lehrlinge arundisches abzuweisen und diesenigen der Lehrlinge grundfählich zuzusprechen. Im hindlick auf verschiedene prüsung und die gute, an solche von Handlangern grenzende Enilöhnung der Lehrlinge mahrend den drei Jahren Lehrzeit, ließen inbessen bem Gericht die Reduktion ber Schabenersatzummen auf je 200 Fr. als angemessen

Bedeutung der Saldoquittung (vergl. Jahress bericht 1925, Seite 26).

30. Gültige Lösung des Dienstverhältnisses durch Abrechnung und Saldoquittung, troßem der Dienstpflichtige sich nachher noch eis Motiven: Der Kläger arbeitete 1½ Monate als Werksthere beim Beklagten, jedoch infolge eines früher erstähter Unsales — weil noch nicht wieder voll arbeitsähig — sehr unregelmäßig. Der Biklagte rechnete nun den Lohn für die geleistete Arbeit aus und der Kläger beim Jeste daß "seine Ansprüche per Saldo quittert" sehen. Nachher erschien er gleichwohl in der Werkstatt, dis ihn der Beklagte am 2. oder 3. Tage dort bemerkte und

ihn aufmerkfam machte, daß das Dienftverhaltnis nicht mehr beftehe. Bahrend ber Beflagte dem Rlager bei ber Abrechnung erklärt haben will, er könne ihn unter den obwaltenden Umftanden nicht mehr beschäftigen, das Urbeitsverhältnis werde mit der Abrechnung gelöft, ftellt der Kläger eine solche Erklärung in Abrede und glaubt durch fein Wiedererscheinen den Beweis für feine Darftellung, das Dienftverhältnis sei bei der Abrechnung nicht gelöft wor. ben, erbracht zu haben. Das Gericht konnte fich der Unsicht des Klägers nicht anschließen, mußte vielmehr aus der Art seiner Quittungserteilung — auch wenn die dabei zwischen Parteten gefallenen Außerungen nicht feft. geftellt werden können — ein genügendes Indizium dafür erblicken, daß die Parteien über die sofortige Auflösung des Dienfiverhaltniffes verhandelten, der Rlager ber Auflösung zuftimmte, somit die Auflösung im gegensettigen Einverftandnis erfolgte. Mit seinem Biebererscheinen gegen den Willen des Arbeitgebers tonnte er die Weiterdauer nicht bewirken. Er wurde mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

Jolkswirtschaft.

Eidgenössischen Comerbegesetzgebung. Dem Bericht der schweizerischen Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverdandes pro 1926 ist zu entnehmen, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berusliche Ausbildung durch das Eidgenössische Arbeitsamt eine kleine Umarbeitung ersahren habe und an den Bundesrat weltergeleitet worden set. In der September- oder Dezembersession der eidgenössischen Käte solle der Entwurf zur Beratung gelangen. Der Bericht bemerkt: "Wenn wir diesen Beratungen einen vollen Ersolg im Sinne der langjährigen Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wünschen, so geben wir damit wohl den Gefühlen und Erwartungen des größten Teiles unserer Liserschaft Ausdruck."

Bekanntlich ist das Eidgenössische Arbeitsamt beauftragt, noch weitere Abschnitte der eidgenössischen Gewerbegeschung, die vom Schweizerischen Gewerbeamt bereits vorgearbeitet worden sind, auszuarbeiten, so zum Belspiel über den Schut des Gewerbebetriebes, die Gewerbeförderung und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für die dem eidgenössischen Fabrikgeset nicht unterstellten Betriebe.

Verbandswesen.

Schweizer. Verband zur Förderung des Gemeinnugigen Wohnungsbaues. (Rorr.) Unter bem Borfit von Berrn Dr. Beter, Zentralpräfident und Gefretar bes kantonalen Baudepartementes in Zürich hielt der im Ropfe genannte Verband in Biel feine aus allen Teilen ber Schweiz beschickte Jahreshauptversammlung ab, im Stadthaus begrüßt vom Stadtpräsidenten Herrn Guido Müller. Die geschäftlichen Traktanden fanden alle in zustimmenbem Sinne ihre rasche Erledigung. Der Verband entwickelt sich zusehends, immerhin wurde konstatiert, daß noch fehr viele Genoffenschaften bem Berbande nicht angehören. Der Dispositionsfonds des Bundesrates im Betrage von 200,000 Fr., der den bauenden Genoffenschaften als Baukredit gegen spätere Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden kann, war das ganze Jahr in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Fonds nur den Einfamilienhausproduzenten zur Verfügung zu stellen und die Mietstafernenbauten auszuschließen, fand nicht allseltige Zuftimmung. — Einen beachtenswerten Erfolg verzeichnet der Berband, indem es ihm durch Gingaben